

DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND
EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

(…)

5.8. C 25.01 – RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)

5.8.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	<u>CCR-Risikopositionswert</u> Nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko (CCR).
0020	<u>Eigenmittelanforderungen für das CCR</u> Eigenmittelanforderungen für das CCR (Artikel 92 Absatz 4 Buchstaben a und g sowie Teil 3 Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
0030	<u>Nominalbetrag</u> Summe der Nominalbeträge für Derivate vor etwaigem Netting und ohne etwaige Anpassungen gemäß Artikel 279b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0040	<u>Eingegangenes CVA-Risiko</u> Buchmäßige Rückstellungen aufgrund der gesunkenen Kreditwürdigkeit von Gegenparteien bei Derivaten.
0050	<u>Vereinfachte Behandlung von Derivatepositionen bei OGA</u> Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA) (Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d und Teil 3 Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), berechnet nach dem in Artikel 132a Absatz 3, Artikel 152 Absatz 3 und Artikel 325j Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten vereinfachten Ansatz für Derivatepositionen bei OGA.
0060	<u>Vereinfachter Ansatz</u> Eigenmittelanforderungen für Geschäfte, die dem in Artikel 385 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten vereinfachten Ansatz unterliegen.

0070	<u>Reduzierter BA-CVA-Ansatz</u> Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA) (Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d und Teil 3 Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) entsprechend der Berechnung nach Artikel 384 Absatz 3 für ein Institut, das die in Artikel 384 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Bedingung erfüllt.
0080-0110	<u>Voller BA-CVA-Ansatz</u> Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA) (Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d und Teil 3 Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) entsprechend der Berechnung nach Artikel 384 Absatz 2 für ein Institut, das die in Artikel 384 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Bedingung erfüllt.
0080	<u>Nominalwert der CVA-Absicherungen</u> Nominalwert der anerkennungsfähigen CVA-Absicherungsgeschäfte (Bruttobeträge), die gemäß Artikel 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasst werden.
0090	BACVA csr-unbesichert BACVAcsr-unbesichert für Geschäfte, die dem Basisansatz unterliegen, entsprechend der Berechnung nach Artikel 384 Absatz 3 für ein Institut, das die in Artikel 384 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Bedingung erfüllt.
0100	BACVA csr-besichert BACVAcsr-besichert für Geschäfte, die dem Basisansatz unterliegen, entsprechend der Berechnung nach Artikel 384 Absatz 2 für ein Institut, das die in Artikel 384 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Bedingung erfüllt.
0110	<u>Eigenmittelanforderungen</u> Gesamteigenmittelanforderungen für Geschäfte, die dem vollständigen Basisansatz unterliegen, entsprechend der Berechnung nach Artikel 384 Absatz 2 für ein Institut, das die in Artikel 384 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Bedingung erfüllt.
0120-0270	<u>SA-CVA-Ansatz</u> Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA) (Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d und Teil 3 Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) entsprechend der Berechnung nach Artikel 383, für ein Institut, das die in Artikel 382a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Bedingung erfüllt.

0120	<u>Nominalwert der CVA-Absicherungen</u> Nominalwert der anerkennungsfähigen CVA-Absicherungsgeschäfte, die gemäß Artikel 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasst werden.
0130	<u>Anzahl der Gegenparteien</u> Artikel 445 a Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anzahl der Gegenparteien im Sinne von Artikel 383 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das SA-CVA-Risiko einbezogen werden. Die Gesamtzahl ist in Zeile 0010 anzugeben und die Aufschlüsselung nach Art der Gegenpartei in den Zeilen 0170-0220.
0140-0250	<u>Eigenmittelanforderungen für Netting-Sätze beim SA-CVA-Ansatz</u> Eigenmittelanforderungen für das SA-CVA-Risiko nach Artikel 383 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, inklusive Aufschlüsselung nach Risikoklassen im Sinne von Artikel 383 Absatz 2 Nummer 1 der genannten Verordnung, sowie für jede Risikoklasse die Eigenmittelanforderungen für Delta- und Vega-Risiken nach Maßgabe von Artikel 383 Absatz 3 und Artikel 383b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0140-0150	<u>Eigenmittelanforderungen für das Zinsänderungsrisiko</u> Artikel 383c, 383i, 383j, 383k, 383l, 383m der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0160-0170	<u>Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko</u> Artikel 383d, 383i, 383j, 383n, 383o der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0180-0190	<u>Eigenmittelanforderungen für das Gegenpartei-Kreditspreadrisiko</u> Artikel 383e, 383i, 383j, 383p, 383q, 383r der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0200-0210	<u>Eigenmittelanforderungen für das Referenz-Kreditspreadrisiko</u> Artikel 383f, 383i, 383j, 383s, 383u der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0220-0230	<u>Eigenmittelanforderungen für das Aktienrisiko</u> Artikel 383g, 383i, 383j, 383v, 383w der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0240-0250	<u>Eigenmittelanforderungen für das Warenpositionsrisiko</u> Artikel 383h, 383i, 383j, 383x, 383z der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0260	<u>^mCVA</u> Wert des Multiplikationsfaktors ^mCVA gemäß Artikel 383b Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Hier ist der Wert anzugeben, der zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen herangezogen wurde (d. h. entweder der Wert 1 oder der von der zuständigen Behörde erhöhte Wert).

0270	<u>Eigenmittelanforderungen</u> Nach Artikel 383 der Verordnung Nr. 575/2013 berechnete Eigenmittelanforderungen für Geschäfte, die dem SA-CVA unterliegen.
0280	<u>EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT</u> Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Gesamteigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach einem der in Artikel 382a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten anwendbaren Ansätze. Falls mehr als ein Ansatz zur Anwendung kommt, ist hier die einfache Summe aller nach den einzelnen Ansätzen ermittelten Eigenmittelanforderungen anzugeben.
0290	<u>GESAMTRISIKOBETRÄGE</u> Artikel 92 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Eigenmittelanforderungen multipliziert mit 12,5.

Zeilen	
0010	<u>Geschäfte, die den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko unterliegen</u> Artikel 382 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0020	<u>Davon: ausschließlich Derivate</u> Derivate, die unter Artikel 382 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen (d.h. alle in Zeile 0010 gemeldeten Geschäfte mit Ausnahme von Wertpapierfinanzierungsgeschäften).
0030	<u>Davon: Anderweitig ausgenommene Geschäfte, bei denen die Institute die Wahl treffen, sie wieder in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen aufzunehmen</u> Artikel 382 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0040-0220	<u>ZUSATZINFORMATIONEN</u>
0040-0110	<u>CVA-Ausnahmen: marginale Auswirkung der erneuten Aufnahme in die Berechnung</u> Hier ist – für jede Ausnahmeregelung getrennt – der Grenzeffekt auszuweisen, der sich ergibt, wenn Geschäfte, die unter die CVA-Ausnahmen nach Artikel 382 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, wieder eingerechnet werden. Der Grenzeffekt ist die Differenz in absoluten Zahlen zwischen dem einschlägigen Wert für die in Zeile 0010 auszuweisenden Geschäfte nach Wiedereinrechnung der ausgenommenen Geschäfte und dem einschlägigen Wert für die in Zeile 0010 auszuweisenden Geschäfte.

0040	<u>Alle ausgenommenen Geschäfte</u> Grenzeffekt der Wiedereinrechnung sämtlicher CVA-Ausnahmen im Sinne von Artikel 382 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Dies umfasst alle in Zeile 0010 ausgewiesenen Geschäfte ohne Berücksichtigung der in Artikel 382 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Ausnahmen. So sollten in dieser Zeile alle Geschäfte wieder einbezogen werden, die nach den vorgenannten Artikeln nicht in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko einfließen. Die für die Zwecke dieser Zeile wieder einbezogenen Geschäfte umfassen sämtliche Geschäfte, die für die Zwecke der Zeilen 0050 bis 0110 wieder eingerechnet werden.
0050	<u>Kundengeschäfte</u> Grenzeffekt der Wiedereinrechnung von Kundengeschäften im Sinne von Artikel 382 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Grenzeffekt der Wiedereinrechnung von Geschäften zwischen einem Kunden und einem Clearingmitglied, bei denen das Clearingmitglied als Vermittler zwischen dem Kunden und einer qualifizierten zentralen Gegenpartei auftritt und die folglich nach Artikel 382 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Zeile 0010 nicht zu berücksichtigen sind. Nicht wieder einrechnen sollten Kunden diese Geschäfte, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 305 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.
0060	<u>Geschäfte mit nicht-finanziellen Gegenparteien</u> Grenzeffekt der Wiedereinrechnung von Geschäften mit nichtfinanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 382 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0070	<u>Ausschließlich Geschäfte mit nicht-finanziellen Gegenparteien aus der EU</u> Grenzeffekt der Wiedereinrechnung von Geschäften mit nicht-finanziellen Gegenparteien ausschließlich aus der EU. Dies umfasst alle in Zeile 0060 gemeldeten Geschäfte abzüglich der in Zeile 0080 gemeldeten Geschäfte.
0080	<u>Ausschließlich Geschäfte mit nicht-finanziellen Gegenparteien aus Drittländern</u> Grenzeffekt der Wiedereinrechnung von Geschäften mit nicht-finanziellen Gegenparteien ausschließlich aus Drittländern. Dies umfasst alle in Zeile 0060 gemeldeten Geschäfte abzüglich der in Zeile 0070 gemeldeten Geschäfte.
0090	<u>Gruppeninterne Geschäfte</u> Grenzeffekt der Wiedereinrechnung von gruppeninternen Geschäften im Sinne von Artikel 382 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0100	<u>Geschäfte mit Pensionsfonds als Gegenpartei</u> Grenzeffekt der Wiedereinrechnung von Geschäften mit Pensionsfonds als Gegenpartei, die während des in Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Übergangszeitraums abgeschlossen wurden und nach Artikel 382 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko ausgenommen sind. Die in Artikel 382 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Geschäfte, die nicht während des in Artikel 89 Absatz 1 der

	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Übergangszeitraums abgeschlossen wurden, gelten nicht als ausgenommene Geschäfte, da der Übergangszeitraum für die Anwendung dieser Ausnahme abgelaufen ist.
0110	<u>Geschäfte mit Staaten als Gegenpartei</u> Grenzeffekt der Wiedereinrechnung von Geschäften mit Staaten als Gegenparteien im Sinne von Artikel 382 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0120	<u>CVA-Absicherungen ausgenommener Geschäfte, die nicht den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko unterliegen</u> CVA-Absicherungen ausgenommener Geschäfte, die nicht unter die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko fallen und die den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko unterliegen.
0130	<u>Summe der nicht zentral geclearten SFTs, die zu Bilanzierungszwecken zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, außer ausgenommene Geschäfte</u> Zu Bilanzierungszwecken zum beizulegenden Zeitwert bewertete SFTs, die nach Artikel 382 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko fallen würden, unabhängig davon, ob die aus ihnen erwachsenden CVA-Risikopositionen wesentlich sind. SFTs, die nach Artikel 382 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko ausgenommen sind, sollten bei den Berechnungen unberücksichtigt bleiben, es sei denn, das Institut würde diese Geschäfte nach Artikel 382 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko einbeziehen.
0140-0160	<u>CVA-Absicherungen</u> Artikel 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0140	<u>Einzeladressen-Kreditausfallswaps</u>
0150	<u>Index-CDS</u>
0160	<u>Sonstige Derivate, die als CVA-Risikoabsicherung eingestuft sind</u>
0170-0220	<u>Arten der Gegenparteien bei Geschäften, die unter den SA-CVA-Ansatz fallen</u> Artikel 445a Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Jede Gegenpartei ist einem Sektor der folgenden FINREP-Systematik (siehe Anhang V Teil 3 dieser Durchführungsverordnung) zuzuordnen: Die Zahl der Gegenparteien nach Sektor wird in Spalte 0130 angegeben.
0170	<u>Zentralbanken</u>
0180	<u>Staaten</u>

0190	<u>Kreditinstitute</u>
0200	<u>Wertpapierfirmen</u>
0210	<u>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (außer Wertpapierfirmen)</u>
0220	<u>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</u>
0230	<u>Aggregation systematischer Komponenten des CVA-Risikos</u> Artikel 384 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Eigenmittelanforderungen unter der Annahme perfekter Korrelation ($\Sigma_c SCVA_c$). Der Abzinsungsfaktor von 0,65 findet keine Anwendung.“
0240	<u>Aggregation spezifischer Komponenten des CVA-Risikos</u> Artikel 384 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Eigenmittelanforderungen unter der Annahme einer Nullkorrelation ($\Sigma_c SCVA_c$). Der Abzinsungsfaktor von 0,65 findet keine Anwendung.